

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1817**

3 (8.1.1817) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger = Blatt  
für den  
Kinzig = Murg = und Pfingz = und Enz = Kreis.

Nro 3. Mittwoch den 8. Januar 1817.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 18111. Die Herstellung und Unterhaltung der Amts- und Nebenstraßen betreffend.

Der augenscheinliche Zerfall, in welchen die meisten der zum innern Verkehr so wichtigen Seitenstraßen über die langen Kriegszeit gerathen sind, sowohl als die häufige Beobachtung, daß die Unternehmungen zur Wiederherstellung nicht von den gehörigen Grundsätzen geleitet worden, führen die Nothwendigkeit einer Verordnung für Vorgesetzte und Obleute, die sich mit diesem Zweige der Distriktpolizei zu beschäftigen haben, herbei, die hiemit zur Nachachtung bis dahin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bis hierüber im Allgemeinen etwas angeordnet wird.

Vorläufig sieht man sich veranlaßt, das herrschende Vorurtheil zu widerlegen, daß das Wegmachen eine Sache sey, die sich lediglich mit einer Menge bezugsführter Steine abmachen lasse, welche alle ohne Wahl, und wie man Löcher, Geleise und ausgehöhlte Furchen auf dem Fahrwege antrifft, abladet und verarbeitet. Diese Art, Wege zu machen, ist nicht nur die schlechteste, sondern auch in Rücksicht auf die Frohnenden die beschwerlichste; dagegen lehrt schon die einfache Erfahrung, daß der Straßenkörper oben aus harten Materialien bestehend, für Fuhrwerk hinlängliche Festigkeit schon dadurch erhalte, wenn er durch gut angelegte Abzugsgräben gegen das Andringen des Wassers verwahrt wird, so wie der Grabenausschlag selbst oft das Material liefert, um einen Fahrweg stets abgerundet und gewölbt zu erhalten, damit das Regenwasser von der Decke ab in die Gräben fließen, und in solchen abgezogen werden kann.

Nächst dieser Behandlung des Wegbaues, deren Beobachtung vorzüglich bergichten und hügligten Gegenden mit festem Boden zu statten kommt, ohne deswegen für andere Fälle den Gebrauch des Steinmaterials auszuschließen, haben die Aufseher über neue Anlagen oder Unterhaltungsarbeiten, sich nach folgenden Regeln zu richten:

§. 1. Es soll kein Land- oder Verbindungsweg in der Klasse der landesherrlichen Verordnung, Regierungsblatt Nro. 20. vom 19. May 1810 §. 2. unter 18' Breite in gerader Linie und 21' in Krümmungen, nebst 3 Fuß breiten Gräben auf jeder Seite neu angelegt, oder eine Verbesserung der alten ohne diese Vorkehrung statt finden. Was an Platz hierzu fehlt, soll erkaufet, und wo überflüssige Aumond ist, kann solche nach Umständen und Schicklichkeit an Aufstößer und Nedenlieger verkauft werden.

§. 2. In Hohlwegen muß jener Normalbreite noch 3 — 4' beygegeben werden.

§. 3. Werden Distrikte in der Weglänge angepflanzt, so müssen solche 16' von der Mitte des Wegs entfernt bleiben.

§. 4. Alle Grabenarbeit geschieht um den Lehn. Niemand darf ohne Erlaubniß für sich Weggräben ausschlagen. Das Aufheben und Eröffnen fängt im September an, und muß bis im November geendigt seyn.

§. 5. Der Lohnbetrag wird nach dem Steuerfuß umgelegt, weil die Gräben zugleich die Güter schützen.

§. 6. Abzugsgräben von der Straße ins Land, gemauerte Abzüge unter dem Wege und Einfahrten in Güter, Aufsicht- und Nebentassen, hat die Gemeindeklasse zu übernehmen.

§. 7. Der Geldbetrag zu den Grabenarbeiten als Kunstgegenstand, leidet kein Recht ab, Befreyung von andern Naturaldiensten beym Wegmachen anzusprechen. Zug- und Handfrohnenden zum Stein- und Erdensühren, Klopfen und Einwerfen zc. gehen, der bisherigen Regel nach, fort.



§. 8. Wenn Bürerschaften es einstimmig für zweckmäßig finden, dergleichen Verbindungswege durch Sachverständige im jährlichen Accordslohn zu unterhalten, so wird man von Amtswegen die Genehmigung solcher Accorde nicht versagen.

§. 9. Wenn sich Gemeinden durch die Lage ihrer Gemarckung, und die Länge des Straßenstreichs rücksichtlich des Baues und Unterhaltung prägravirt glauben, so können sie nach oben allegirter Chaussee-Ordnung ihre Ansprüche auf eine Concurrenz, begleitet mit den Gründen derselben, bey Amt übergeben.

Durlach den 23. December 1816.

Das Directorium des Pfingz- und Enzkreises.

Frhr. von Wedemar.

vd. Eckerstein.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Münchweiler an die in Saut gekommene Alt Joseph Schwaldischen Eheleute, auf Montag den 20. Jan. d. J. früh 9 Uhr, vor dem TheilungsCommissariat im Kistock alda. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an den in Saut erkannten heimlich entwichenen Handelsmann Joseph Laval, auf Montag den 27. Jan. d. J. Vor- und Nachmittags, vor Groß. Stadtamtsrevisorat. Aus dem

Bezirksamt Stein.

(2) zu Jöhlingen an den verstorbenen und in Saut erkannten Georg Schrotz, auf Freitag den 24. Jan. d. J. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Jöhlingen vor der TheilungsCommission. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(3) zu Kürzel an den in Saut erkannten Bürger und Bauer Klaus Kunz, auf Mittwoch den 22. Jan. d. J. vor dem TheilungsCommissariat in dem dortigen Kreuzwirthshause. Aus dem

Stadtamt Pforzheim.

(1) zu Pforzheim an den in Saut gerathenen hiesigen Bürger und Bierwirth Joh. Siegle auf Donnerstag den 23. Jan. d. J. auf hiesigem Rathhaus vor der Sautkommission. Aus dem

Bezirksamt Wießloch.

(1) zu Eschelbach an den in Saut erkannten Bürger alt Christoph Bender, auf Montag den 3. Februar d. J. früh 9 Uhr, vor Groß. Amtsevisorat auf dem Gemeinshause zu Eschelbach.

(1) zu Eschelbach an den in Saut erkannten Gerichtschreiber Rubin, auf Mittwoch den 5. Februar d. J. früh 9 Uhr, vor Groß. Amtsevisorat auf dem Gemeinshause zu Eschelbach.

(1) zu Eschelbach an den in Saut erkannten Bürger Mattheus Hermes, auf Dienstag den 4. Febr. d. J. früh 9 Uhr, vor Groß. Amtsevisorat auf dem Gemeinshause zu Eschelbach.

(1) Acheru. [Liquidation.] Da das ehemalige Gericht Kappel-Rodeck aufgelöst ist, so wird die Liquidirung und Vertheilung der Schulden dieses Gerichts dringend nothwendig. Es werden daher sämtliche Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche gegen das genannte Gericht am 17. 18. 19. 20. 21. 22. Februar l. J. bey der LiquidationsCommission zu Kappel zu liquidiren, widrigens sie sich alle aus diesem Untetags für sie entstehende Nachtheile gefallen lassen müssen.

Acheru den 24. Dec. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Frankfurt am Mayn. [Schuldenliquidation.] Nachdem über das Vermögen des hiesigen Advokaten D. J. F. K. L. Zertor der Concurz erkannt worden, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund einen Anspruch oder Forderung an denselben zu machen haben, hierdurch vorgeladen, auf Montag den 17. März 1817. Vormittags 10 Uhr vor der angeordneten Commission entweder persönlich oder durch legale Anwaltschaft ihre Forderungen zu liquidiren, und ihr Vorkzugsrecht auszuführen, bey Vermeidung des Ausschlusses von der Masse. Es wird auch keine weitere Ladung als an hiesiger Gerichtschüre, und zwar nur zur Abführung des reproducta hac citatione ergehenden Bescheids erlassen werden.

Frankfurt den 21. Dec. 1816.

Stadtgericht.

Hofmann.

Hartmann.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Andurch werden alle diejenige Gläubiger des gewesenen TheilungsCommissars Böhringer von Pforzheim,



welche ihre Forderung an denselben noch nicht liqui-  
dirt haben, aufgefordert, solche Dienstag den 21. Ja-  
nuar k. J. bei dem Großh. Landamtsrevisorat da-  
hier unter Vorlegung der Beweisurkunden anzuzeigen,  
auch sich wegen Abschließung eines Stundungs- oder  
Nachlassvergleichs zu erklären, widrigenfalls sie von  
der vorhandenen Masse werden ausgeschlossen werden.  
Karlsruhe den 29. Dec. 1816.

Großherzogl. Landamt.

(2) Dffenburg. [Schuldenliquidation und  
Vorladung.] Es hat sich gezeigt, daß das Vermögen  
des abwesenden Matthias Steiner von Niedele so  
mit Schulden beladen ist, daß bey der Richtigkeit  
der Forderungen eine Gant unvermeidlich ist. Der-  
selbe wird daher vorgeladen, sich binnen 6 Wochen  
bei unterzeichneter Behörde um so gewisser zu stellen,  
und über die eingeklagte Forderungen vernehmen zu  
lassen, als sonst ihm ein Pfleger bestellt, und hierauf  
ohne weiters gesetzlich vorgefahren werden soll.

Dffenburg den 10. Dec. 1816.

Großh. Stadt und 1. Landamt.

### Er vorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen  
oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten  
sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen  
liegt, melden, widrigenfalls dasselbe an  
ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Cau-  
tion wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) von Bühl der Herrmann Wolff, wel-  
cher sich vor etwa 16 Jahren unter das Kaiserl.  
Königl. Oesterreichische Militär-Engagiren ließ, und  
dessen Vermögen in 150 fl. 5 kr. besteht; binnen  
9 Monaten. Aus dem

(1) Bühl. [Verschollenheits-Erklärung.] Der  
unterm 9. Dec. 1815 vorgeladene Martin Schem-  
mel von Lauf wird hiemit für verschollen erklärt.

Bühl den 2. Januar 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Neckarbischofsheim. [Verschollen-  
heits-Erklärung.] Da sich der unterm 18. Dec. 1814  
zur Empfangnehmung seines Vermögens vorgeladene  
Stephan Engler von Rappenu bis jetzt nicht  
gemeldet, so wird derselbe nunmehr für verschollen  
erklärt, und dessen unter Pflegschaft stehendes Ver-  
mögen, seinen sich gemeldet habenden nächsten An-  
verwandten gegen die gesetzliche Sicherheitsleistung in  
nutznüßliche Pflegschaft überlassen.

Neckarbischofsheim den 18. Dec. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Neckarbischofsheim. [Verschollen-  
heits-Erklärung.] Da sich der unterm 26. July v. J.  
zur Empfangnehmung seines Vermögens vorgeladene  
Georg Wisender von Hüffenhardt bis jetzt nicht  
meldete, so wird derselbe nunmehr für verschollen  
erklärt, und dessen unter Pflegschaft stehendes Ver-  
mögen, seinen sich gemeldet habenden nächsten An-  
verwandten, gegen die gesetzliche Sicherheitsleistung,  
in nutznüßliche Pflegschaft überlassen.

Neckarbischofsheim den 20. Dec. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

### Ausgetretener Vorladungen.

(2) Heidelberg. [Vorladung.] Auf die  
in Sachen der Anna Maria Hesch von Dossenheim,  
gegen ihren Ehemann, den Bürger und Krämer Kon-  
rad Hesch von da, wegen bösslicher Verlassung, an-  
gebrachte Ehescheidungsklage, wird letztgenannter,  
schon vor 7 Jahren von Dossenheim sich heimlich  
entfernt habende Konrad Hesch hiemit aufgefordert,  
sich binnen 3 Monaten anhero zu stellen, und sich  
über seine Entweichung sowohl, als über die gegen  
ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten,  
unter dem Rechtsnachtheil, daß im Entstehungsfalle  
das weiters Rechtliche gegen ihn erkannt und verfügt  
werden solle. Heidelberg den 24. Dec. 1816.

Großherzogl. Stadtamt.

(1) Gengenbach. [Straferkenntnis.] Durch  
hofgerichtliches Urtheil ddt. Rastatt den 2. Novem-  
ber 1814 ist der nach geendigter Untersuchung ent-  
wichene Martin Kleinmann von Schweiler, we-  
gen Landstreicherey und Diebstahls zu einer 10jähri-  
gen Zuchthausstrafe, verbunden mit Willkomm und  
Abschied, und zur Tragung der Untersuchungskosten,  
in Solidum mit Johann Baumgartner und  
Agatha Scherf verurtheilt worden. Welches zufolge  
höheren Auftrags bekannt gemacht wird.

Gengenbach den 2. Jan. 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Forberg. [Fahndung und Signalement.]  
Die wegen mehreren Diebstählen und Aussetzung  
ihres unehelichen Kindes in Untersuchung besangene  
und entwichene ledige Anna Maria Rezbachin  
von Gommersdorf, wird anmit öffentlich vorgeladen,  
sich in einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen,  
von Zeit der Einrückung dieses an, um so gewisser dazier  
zu stellen, über ihre Entfernung und die ihr zur  
Last gelegte Verbrechen zu verantworten, als im ent-  
gegengesetzten Falle sie der gegen sie angezeigten Dieb-  
stählen und Aussetzung ihres Kindes für geständig er-  
achtet, und das weiters Beeynete auf Betreten ge-  
gen sie verfügt werden wird. Zugleich werden sämt-



liche Polizei-Behörden ersucht, auf die hierunter beschriebene Anna Maria Regbachin fahnden, sie auf Betreten arretiren, und hiebei einliefern zu lassen.

Borberg den 31. Dec. 1816.

Großh. Bezirksamt.

**S i g n a l e m e n t.**

Die Entwichene ist 29 Jahre alt, von mehr als mittlerer Größe, hat ein längliches Gesicht, blonde Haare, spitze Nase, aufgeworfene Lippen, und zeichnet sich besonders dadurch aus, daß sie immer den Mund offen hat. Bey ihrer Entweichung trug selbige eine grüne zizene Haube, ein altes bellbraunes kattunenes Mützchen, einen rothwollenen Zeugrock, und einen weißleinenen Schurz.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Vom 24. auf den 25. v. M. wurden aus einem Privathause dabier unten beschriebene Effecten entwendet, vor deren Ankauf hiermit jedermann gewarnt, und zugleich aufgefördert wird, den etwaigen Besitzer dieser Stücke sogleich bei unterzeichneteter Behörde anzuzeigen.

Verzeichniß der entwendeten Effecten:

- 8 Mannshemden mit L. D. bezeichnet, noch ganz neu.
- 8 feine Frauenhemden mit H. W. bezeichnet.
- 2 neue gebildete Tischstühle.
- 4 gebildete Handstühle mit W. bezeichnet.
- 1 neuer weißer Untertrock von sogenanntem englischem Leber.
- 1 Kleid von englischem Pers mit Kermel, gelbgestreift mit blauen Blümchen.
- 6 Paar weiße baumwollene Strümpfe.
- 1 ordinäres Bettuch.

Karlsruhe den 30. Dec. 1816.

Großh. Stadtkamt.

**K a u f = A n t r ä g e.**

(1) Karlsruhe. [Versteigerung.] Da die unterm 28. Oct. v. J. statt gehabte Versteigerung der herrschaftlichen Rheininsel, das sogenannte Schnackentöpfle bey Knielingen, von ungefähr 4 Morgen, von hochpreislichem Ministerium nicht ratificirt, und eine abermalige Versteigerung, unter Zugrundlegung des letzten Gebots angeordnet worden ist, so haben sich die Steiglustigen zu dem Ende den 13. Jan. d. J. Vormittags 10 Uhr, auf den MittelgrundWiesen bey Knielingen einzufinden.

Karlsruhe den 4. Jan. 1817.

Großherzogl. Oberforstamt.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

(3) Rastadt. [Jahrmaktsverlegung zu Kuppenheim.] Weil wegen der üblen Witterung der letzte Kuppenheimer Krämer- und Viehmarkt aufgehoben und verschoben werden mußte, so wird solcher nunmehr auf künftigen FastnachtsMontag den 17. Februar 1817 abgehalten werden.

Rastadt den 20. Dec. 1816.

Großh. Stadt und 1. Landamt.

**D i e n s t = A n t r ä g e.**

(3) Kork. [DienstAntrag.] Bey unterzeichneter Dienststelle ist ein Theilungs-Commissariat vacant, welches man durch ein in Geschäftskenntniß und Aufsführung solides Subject sogleich wieder zu besetzen wünscht. Zu Vermeidung unnöthiger Correspondenz, die solchen diejenigen, die solches übernehmen zu können glauben, ihren frankirten Briefen die erforderlichen Zeugnisse gleich beulegen.

Kork den 28. Dec. 1816.

Großherzogl. Amtsdirektorat.

**Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 4. Jan. 1817.**

Fruchtpreis.	Karlsruhe		Durlach		Pforzheim		Brotware.		Karlsruhe		Durlach		Fleischware.		Karlsruhe		Durlach	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pf.	lth.	Pf.	l.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter	—	—	—	—	24	30	Ein Weck zu	—	—	—	—	—	Das Pfund	11	11	—	—	—
Neuer Kernen	—	—	—	—	—	—	1 fr. hält	—	—	—	—	—	Dahsenfleisch	—	—	—	—	—
Alter Kernen	22	30	22	30	—	—	bito zu 2 fr.	—	5½	—	5	—	Geweines	—	—	—	—	—
Weizen	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch	9	9	—	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	Kalbfleisch	—	—	—	—	—
Altes Korn	15	—	15	—	—	—	Weisbrod zu	—	—	—	—	—	Katbfleisch	9	9	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	6 fr. hält	—	18	—	14½	—	Küchlingesfl.	—	—	—	—	—
Gersten	12	30	12	30	12	—	—	—	—	—	—	—	Sammetfl.	10	—	—	—	—
Haber	6	30	6	30	5	20	Schwarzbrod	—	—	—	—	—	Schweinefl.	11	11	—	—	—
Weiskorn	—	—	—	—	13	20	zu 5 fr. hält	—	25½	—	29	—	Dahsenzunge	11	11	—	—	—
Erbsen d. Ori	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	Dahsenmantel	20	—	—	—	—
Linse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Dahsenfuß	9	9	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	bito zu 10 fr.	1	20	1	25	1	1 Kalbskopf	24	24	—	—	—

(Bittualien-Preise.) Rindschmalz das Pfund 38 kr. — Schweineschmalz 38 kr. — Butter 30 kr.  
Lichter, gegossene 34 kr. — Saise 28 kr. — Unschlitt das Pf. 24 kr. 2 Eier 4 kr.

In Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey, Rittergasse Nro. 1.